

**Die Beiträge zur Beantwortung der Fraktionsanfrage der GRÜNEN vom 27.04.2015 wurden in Abwesenheit von Hr. 1. BG Kahlen vertretungsweise bei Dez. III wie folgt gebündelt:**

---

**1.) Wurde die Verwaltung seitens der GSG Stadtentwicklung im Vorfeld über die Anlegung des Parkplatzes informiert?**

Der Beteiligtenkreis war aufgrund des Rücklaufs im einzelnen nicht eruierbar. Letztlich wurden hier 5-6 Stellplätze für die Verwaltungsnutzungen angelegt, die sich als Folge des Umbaus von Burg/ Remise im Rahmen des KP II (> Standesamt, GSG GS) ergaben und auch nur für diesen zugangsberechtigten Nutzerkreis vorgesehen sind. Die Freistellungsgrenze >100 m<sup>2</sup> für die Stellplatzanlage (i.S.d. § 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 24 BauO NRW) wird in dieser Hinsicht auch nicht überschritten.

**2.) Müsste für diese Umnutzung der Grünflächen in die zuvor genannte Parkplatzanlage der Flächennutzungsplan geändert werden?**

Stellungnahme III/ 2.1:

Beim Flächennutzungsplan (FNP) handelt es sich um die das gesamte Stadtgebiet abdeckende sog. „vorbereitende Bauleitplanung“ in einem äußerst groben, pauschalierenden Maßstab (zwischen 1:10.000-20.000). D.h. der Flächennutzungsplan enthält die sich aus der städtebaulichen Entwicklung und Zielsetzung ergebenden Arten der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in ihren Grundzügen.

Neben den allgemeinen Bauflächenausweisungen (Wohnbau-/Misch-/Gewerbeflächen, Flächen für überörtlichen Verkehr und Hauptverkehrszüge etc.) werden auch Freiflächennutzungen wie z.B. Grünflächen, Wasserflächen u.a. dargestellt. Mit der Darstellung dieser Flächen werden „Grundnutzungen“ einer Fläche vorgegeben. Detaillierte Aussagen werden hier nicht vorgenommen. Diese werden, soweit für die städtebaulich geordnete Entwicklung erforderlich, i.d.R. erst in der vertiefenden Planungsebene des Bebauungsplanes, d. h. der „verbindlichen Bauleitplanung“ festgelegt.

Auf einer Fläche, die mit „Parkanlage“ im FNP dargestellt ist, können daher in der Umsetzung durchaus auch flankierende Nutzungen wie Parkplätze, Toiletten oder andere dem Park zugehörige Nutzungen (z.B. Kiosk) vorgesehen werden. Eine Flächennutzungsplan-Änderung ist für die Anlage von Stellplätzen insofern nicht erforderlich.

**3. ) Sieht die Verwaltung die Sicherheit der Kinder trotz des Parkverkehrs auf der gesamten Fläche des Burgparks als gewährleistet an?**

Stellungnahme FB 6:

„Die optische Gestaltung des Burgparkgeländes lässt erkennen, dass es sich nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, sondern um eine Freizeitanlage mit Wegen zur inneren Erschließung. Auf den Wegen gelten daher nicht die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen sowie die Hausnummerierung in der Stadt Alsdorf verbietet in § 4 Abs. 2 das Befahren der Anlagen, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist oder sich nichts anderes aus der Zweckbestimmung ergibt. In diesem Zusammenhang wird derzeit durch das FG 5.3 und die Stabsstelle „Recht“ geprüft, ob aus Gründen der Vereinfachung im Zuge einer Allgemeinverfügung der Personenkreis näher bestimmt werden kann, bei dem naturgemäß ein berechtigtes Interesse zum Befahren des Burgparkgeländes unterstellt werden kann (z. B. Lieferanten, Handwerker).

In § 16 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass in begründeten Einzelfällen durch die Stadtverwaltung auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen von dem Befahrungsverbot zugelassen werden können.

Durch ein restriktives Vorgehen bei der Genehmigung von Ausnahmen könnte der zum Befahren berechnigte Personenkreis und die damit verbundenen Beeinträchtigungen für Erholungssuchende und spielende Kinder auf ein Minimum reduziert werden.“

#### **4.) Wurden das Jugendamt und der Jugendhilfeausschuss über den auf dem Burggelände in Nähe des Kinderspielplatzes angelegten Parkplatz seitens der GSG Stadtentwicklung informiert und wie haben diese reagiert?**

##### Stellungnahme 3.2:

„Das Jugendamt bzw. der Jugendhilfeausschuss wurden bislang noch nicht über die Angelegenheit informiert, in so weit wurde von dieser Seite auch nicht reagiert.“

Ergänzend werde nach einem kurzen Ortstermin davon ausgegangen, dass die hier geschaffenen Parkplätze aufgrund ihrer Lage die Nutzungsmöglichkeiten des vorhandenen Spielplatzes nicht tangieren. Eine Gefährdungssituation sei insofern nicht zu erkennen, da die Durchfahrt grundsätzlich verboten und nur mit Ausnahmegenehmigung erlaubt ist. Insofern sei eine JHA-Beteiligung nicht erforderlich.

i.V. Lo Cicero-Marenberg  
21.05.2015